

Abfallwirtschaftssatzung

ALT

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht zur Unterbringung in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern geeignet sind (z. B. Möbel und Einrichtungsgegenstände wie Schränke, Stühle, Matratzen, Kinderwagen, Teppichböden).

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (3) c **Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne)** mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.

Das je Monat bereitgestellte Volumen zur Sammlung für Pappe, Papier und Kartonagen darf das angemeldete Sammelvolumen für Restabfall maximal um das vierfache übersteigen.

Abfallwirtschaftssatzung

NEU

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände, die in privaten Haushaltungen anfallen und aufgrund ihrer sperrigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können (z. B. Möbel und Einrichtungsgegenstände wie Schränke, Stühle, Matratzen, Kinderwagen, Teppichböden). Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Bauschutt, ausgebauter Fenster und Türen, Balken, Heizkörper, Sanitärgegenstände und andere Bauabfälle, Zäune aller Art, Gartenabfälle, Geräte und Gegenstände des Gartenbereichs (ausgenommen Gartenmöbel) sowie Gartenspielgeräte, Autoteile (auch Reifen), schadstoffhaltige Abfälle, Textilien sowie mit Hausmüll und Hausrat befüllte Säcke und Kartons. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (3) c **Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne)** mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.

Das je Monat bereitgestellte Volumen zur Sammlung für Pappe, Papier und Kartonagen darf das angemeldete Sammelvolumen für Restabfall maximal um das Vierfache übersteigen, jedoch nur bis zur Obergrenze von 4,4 m³. Darüber hinausgehendes Aufkommen an Papier, Pappe und Kartonagen muss im Bringsystem oder außerhalb der städtischen Abfallentsorgung entsorgt werden.

(7) Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen ist jeweils für Restabfälle und für Bioabfälle ein Behältervolumen von mindestens 15 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Ausgenommen sind Eigenkompostierer nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, hier ist für Restabfälle ein Behältervolumen von mindestens 15 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Für Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf mindestens 120 Liter mit 4-wöchentlicher Leerung festgelegt.

(7) Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen ist jeweils für Restabfälle und für Bioabfälle ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Ausgenommen sind Eigenkompostierer nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, hier ist für Restabfälle ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Sofern sich anhand der Personenanzahl ein Volumen errechnet, für das es keinen passenden Behälter gibt, so ist das nächstgrößere Behältnis zu wählen. Für Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf mindestens 120 Liter mit 4-wöchentlicher Leerung festgelegt.

(9) Zur Verhinderung von Leerungen nicht angemeldeter Tonnen und der Qualitätsverbesserung des Kundenservice können die Behälter mit Transpondern zur elektronischen Identifikation und Adressaufklebern ausgestattet sein.

(10) Sofern innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten mindestens vier Mal eine Sonderleerung der Bioabfallbehälter aufgrund von Fehlbefüllung erfolgen musste, kann im Mehrgeschossbau (ab 8 Wohneinheiten) das bereitzustellende Mindestvolumen nach Abs. 7 für Bioabfälle um die Hälfte reduziert werden, sofern jährlich geeignete abfallwirtschaftliche Maßnahmen zur Steigerung der Sortierreinheit bei Bioabfällen nachgewiesen werden und entsprechend dem eingesparten Volumen bei Bioabfall zusätzliches Restabfallvolumen aufgestellt wird.

§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (3) Der Standplatz und der Transportweg auf dem angeschlossenen Grundstück müssen frei zugänglich und frei von Hindernissen sein sowie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen.

§ 16 Sperrmüll

- (2) Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche länger als 5 Meter bzw. an den bei-den längsten Seiten jeweils länger als 2,20 Meter sind oder die ein Gewicht von 90 kg übersteigen. Kein Sperrmüll sind Mopeds, Motorräder und Autoreifen sowie Bauteile wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Badewannen und Ähnliches. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter

- (6) Zu Zwecken der Überprüfung und Dokumentation können Bildaufnahmen des Abfalls und des Behälterstandortes gefertigt werden.

§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (3) Der Standplatz und der Transportweg auf dem angeschlossenen Grundstück müssen frei zugänglich und frei von Hindernissen sein sowie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen. Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn die Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereit gestellt werden.

§ 16 Sperrmüll

- (2) Soweit Sperrmüll wegen seines Gewichtes, Umfanges oder seiner Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.

§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzerinnen/Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder soweit laut Anlage 3 dieser Satzung zulässig den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1), im Handel sowie den Elektrokleingerätecontainern bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.

§ 20 Unterbrechung/Einschränkung der Abfallentsorgung

(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren bzw. auf Schadenersatz.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Ziff. 16 Abfallentsorgungsanlage, den Sammelstellen, im Handel, den Elektrokleingerätecontainern oder bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abgibt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 14.12.2017 außer Kraft.

§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzerinnen /Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage, bei der Sammelstelle Niebüller Straße 90, oder soweit laut Anlage 3 dieser Satzung zulässig den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1), im Handel sowie den Elektrokleingerätecontainern bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.

§ 20 Unterbrechung/Einschränkung der Abfallentsorgung

(2) In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung. Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1), Ziff. 16 entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage, bei der Sammelstelle Niebüller Straße 90, im Handel, den Elektrokleingerätecontainern oder bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abgibt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 12.12.2018 außer Kraft.

ANLAGE 3 zu dieser Satzung

Ziff. 1

Ziff. 3 Sammelstellen:

- 3.1 Böcklersiedlung: Hansaring an der KSV-Halle
- 3.2 Einfeld: Kreuzkamp
- 3.3 Gadeland: Krogredder
- 3.4 Gartenstadt: Carlstraße gegenüber Osterhofpark
- 3.5 Ruthenberg: Waldwiesenweg
- 3.6 Tungendorf: Oberjörn am Sportplatz
- 3.7 Wittorf: Mühlenstraße

Annahmestellen für folgende Abfälle in haushaltsüblicher Menge, Art und Beschaffenheit:

- a) Altglas (Hohlkörper, getrennt nach Weiß- und Buntglas)
- b) Papier, Pappe, Kartonagen
- c) Altkunststoffe (gebrauchte Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen)
- d) Kompostierbare Gartenabfälle, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück fachgerecht kompostiert werden bzw. über die grüne Tonne entsorgt werden können
- e) Metallschrott
- f) Trockenbatterien
- g) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- h) Sperrmüll
- i) unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 9)
- j) Baumischabfall aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 10)
- k) Restmüll aus privaten Haushalten

Ziff. 4 Depotcontainerstandplätze

für Elektrokleingeräte, Glas und Papier, Pappe, Kartonagen auf verschiedenen Standorten im Stadtgebiet

ANLAGE 3 zu dieser Satzung

Ziff. 1 e) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie Elektro- und Elektronikaltgeräte

Ziff. 3 Sammelstellen:

- 3.1 Böcklersiedlung: Hansaring an der KSV-Halle
- 3.2 Einfeld: Kreuzkamp
- 3.3 Gadeland: Krogredder
- 3.4 Gartenstadt: Carlstraße gegenüber Osterhofpark
- 3.5 Ruthenberg: Waldwiesenweg
- 3.6 Tungendorf: Oberjörn am Sportplatz
- 3.7 Wittorf: Mühlenstraße

Annahmestellen für folgende Abfälle in haushaltsüblicher Menge (max. PKW-Kofferraum ca. 300 Liter), Art und Beschaffenheit:

- a) Altglas (Hohlkörper, getrennt nach Weiß- und Buntglas)
- b) Papier, Pappe, Kartonagen
- c) Altkunststoffe (gebrauchte Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen)
- d) Kompostierbare Gartenabfälle, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück fachgerecht kompostiert werden bzw. über die grüne Tonne entsorgt werden können
- e) Metallschrott
- f) Trockenbatterien
- g) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- ~~h) Sperrmüll~~
- h) unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 9)
- i) Baumischabfall aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 10)
- j) Restmüll aus privaten Haushalten

Ziff. 4 Depotcontainerstandplätze

für Elektrokleingeräte Glas und Papier, Pappe, Kartonagen auf verschiedenen Standorten im Stadtgebiet

Ziff. 5

Mobile Schadstoffsammlung

- a) Bildschirme, Monitore, Laptops, Tablets
- b) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED´s
- c) Handys, Kameras, Telefone, Toaster, Föhn, elektr. Zahnbürste, elektr. Rasierer
- d) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- e) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie z. B. Lacke und Farben, Holzschutz-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Medikamente, Quecksilber, Chemikalien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien und Altöl

